

Legtere erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu beratenden Gegenstände.

§. 54.

Beschlußfassung.

Die Fassung eines gültigen Beschlusses bedingt die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 55.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird durch den Rechtskonsulenten der Bank ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und abschriftlich der Staatsregierung mitzutheilen ist.

§. 56.

Aufbewahrung der Akten etc.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 57.

Honorar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Funktion ihnen erwachsenen baaren Auslagen und außerdem die §. 41 bemerkte Lantlöne.

Dem Vorsitzenden kann außerdem als Entschädigung für seine Mithwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

B. Von der Direktion.

§. 58.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das von dem Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Verhörde oder Ordnung gegebenen Grenzen und Formen.